

## 308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

18. 11. 1957.

# Regierungsvorlage.

## Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

In dem Wunsche, die sich aus der Verschiedenheit der Bestimmungen über Leichenbeförderung ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, und in Anbetracht der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Regelung dieser Frage verpflichteten sich die unterzeichneten Regierungen, Leichen solcher Personen, die auf dem Gebiete eines der anderen Vertragsstaaten verstorben sind, in ihr Gebiet oder durch ihr Gebiet befördern zu lassen unter der Bedingung, daß folgende Vorschriften beachtet werden:

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### Artikel 1.

Jede Leichenbeförderung, gleichviel mit welchem Beförderungsmittel und unter welchen Umständen sie erfolgt, bedarf eines besonderen Passes (Leichenpasses), der möglichst dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen und in allen Fällen den Namen, den Vornamen und das Alter des Verstorbenen sowie den Ort, den Tag und die Ursache des Todes enthalten muß; dieser Paß wird von der Behörde ausgestellt, die für den Ort des Todes oder, falls es sich um ausgegrabene sterbliche Überreste handelt, den Ort der Beisetzung (Ausgrabung) zuständig ist.

Es empfiehlt sich, den Paß nicht nur in der Sprache des Landes, in dem er ausgestellt worden ist, sondern daneben auch in mindestens einer der im internationalen Verkehr gebräuchlichsten Sprachen abzufassen.

#### Artikel 2.

Außer den in den internationalen Abkommen über Transporte allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Paß. Der Leichenpaß darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestim-

mungen dieses Abkommens eingesorgt worden ist.

#### Artikel 3.

Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 Zentimeter dicken Schicht aus einem säureverzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muß. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muß die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichtentuch eingewickelt werden.

Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, daß er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muß mindestens 3 Zentimeter dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 Zentimeter voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein; er ist durch Metallbänder zu sichern.

#### Artikel 4.

Die Beförderung der Leichen solcher Personen, die an Pest, Cholera, Pocken oder Flecktyphus verstorben sind, zwischen den Gebieten eines der Vertragsstaaten ist frühestens ein Jahr nach dem Todesfall erlaubt.

### B. Besondere Vorschriften.

#### Artikel 5.

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert. Jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muß. Falls der Absender in befriedigender Weise darum kann, daß die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

### Artikel 6.

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.

### Artikel 7.

Für die Beförderung auf dem Luftweg gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist entweder in einem Luftfahrzeug, das besonders und ausschließlich dieser Beförderung dient, oder in einem besonders und ausschließlich diesem Zweck vorbehaltenen Abteil eines gewöhnlichen Luftfahrzeuges zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen in demselben Luftfahrzeug oder Abteil nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.

### Artikel 8.

Für die Beförderung auf dem Seeweg gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Artikel 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Holzsarg, der gemäß den Bestimmungen im Artikel 3 den Metallsarg enthält, ist in einer gewöhnlichen Holzkiste so unterzubringen, daß er sich nicht verschieben kann.
- b) Diese Kiste ist mit ihrem Inhalt so unterzubringen, daß jede Berührung mit Lebens- oder Genußmitteln und jede Belästigung der Fahrgäste und der Besatzung ausgeschlossen sind.

### Artikel 9.

Bei einem an Bord eingetretenen Todesfall kann die Leiche unter den Bedingungen des vorangehenden Artikels 8 aufbewahrt werden. Die nach Artikel 2 notwendigen Urkunden und Bescheinigungen sind gemäß den Gesetzen des Landes auszustellen, dessen Flagge das Schiff führt; die Beförderung ist in der gleichen Weise auszuführen wie bei einer an Bord verluden Leiche.

Falls der Todesfall weniger als 48 Stunden vor Ankunft des Schiffes in dem Hafen, wo die Beerdigung stattfinden soll, eingetreten ist und falls die für die genaue Durchführung der Bestimmungen unter a) von Artikel 8 notwendigen Materialien an Bord nicht vorhanden sind, so kann die in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leinentuch eingewickelte Leiche in einen festen Holzsarg gelegt werden. Dieser

muß aus mindestens 3 Zentimeter dicken Brettern mit wasserdichten Fugen bestehen und mit Schrauben verschlossen sein; der Boden muß vorher mit einer ungefähr 5 Zentimeter dicken Schicht aus einem säureverzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt werden sein. Hiernach wird der Holzsarg in einer Holzkiste so untergebracht, daß er sich nicht verschieben kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung, wenn der Todesfall infolge einer der im Artikel 4 bezeichneten Krankheiten eingetreten ist.

Dieser Artikel gilt nicht für Schiffe, deren Fahrten weniger als 24 Stunden dauern, wenn sie bei einem an Bord eintretenden Todesfall unverzüglich nach ihrer Ankunft in dem Hafen, wo die Ablieferung der Leiche erfolgen soll, diese den zuständigen Behörden übergeben.

## C. Schlußbestimmungen.

### Artikel 10.

Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieses Abkommens stellen das Höchstmaß der Bedingungen dar (die Tarife ausgenommen), die für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten. Diese Länder sind berechtigt, auf Grund zweiseitiger Abkommen oder gemeinsam getroffener besonderer Entschließungen größere Erleichterungen zu gewähren.

Das Abkommen gilt nicht für Leichenbeförderungen innerhalb der Grenzgebiete.

### Artikel 11.

Dieses Abkommen bezieht sich auf die alsbald nach dem Tode oder der Ausgrabung erfolgende internationale Leichenbeförderung. Die Bestimmungen des Abkommens berühren in keiner Weise die in den betreffenden Ländern geltenden Vorschriften über Beerdigungen oder Ausgrabungen.

Das Abkommen findet auf die Beförderung von Leichenasche keine Anwendung.

## D. Protokollbestimmungen.

### Artikel 12.

Dieses Abkommen erhält das Datum des heutigen Tages und kann innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach diesem Tage unterzeichnet werden.

### Artikel 13.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich der Deutschen Regierung übergeben werden.

Sobald fünf Ratifikationsurkunden niedergelegt worden sind, wird die Deutsche Regierung ein Protokoll hierüber aufnehmen. Sie wird den

Regierungen der vertragschließenden Teile sowie dem Internationalen Gesundheitsamt Abschriften dieses Protokolls übersenden. Das Abkommen tritt am hundertzwanzigsten Tage nach dem Datum des genannten Protokolls in Kraft.

Jede spätere Niederlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein nach dem oben angegebenen Verfahren aufgenommenes und mitgeteiltes Protokoll festgestellt. Dieses Abkommen tritt für jeden der vertragschließenden Teile am hundertzwanzigsten Tage nach dem Datum des Protokolls über die Niederlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

#### Artikel 14.

Die Länder, die dieses Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, werden zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Protokolls über die Niederlegung der ersten fünf Ratifikationsurkunden zum Beitritt zugelassen.

Jeder Beitritt erfolgt durch eine Anzeige, die der Deutschen Regierung auf diplomatischem Wege zu übermitteln ist. Diese legt die Beitrittsurkunden in ihren Archiven nieder und benachrichtigt unverzüglich die Regierungen aller Vertragsstaaten sowie das Internationale Gesundheitsamt unter Mitteilung des Tages der Niederlegung. Jeder Beitritt wird am hundertzwanzigsten Tage nach diesem Tage wirksam.

#### Artikel 15.

Jeder der vertragschließenden Teile kann gleichzeitig mit der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß er mit der Annahme dieses Abkommens keinerlei Verpflichtung für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete oder seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstehenden Gebiete übernimmt; das Abkommen findet keine Anwendung auf die Gebiete, auf die sich eine solche Erklärung bezieht.

Jeder der vertragschließenden Teile kann später der Deutschen Regierung anzeigen, daß er die Geltung dieses Abkommens auch für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil der Gebiete wünscht, auf die sich die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung bezog. In diesem Falle gilt das Abkommen auch für die in der Anzeige bezeichneten Gebiete, und zwar vom hundertzwanzigsten Tage ab nach dem Tage der Niederlegung dieser Anzeige in den Archiven der Deutschen Regierung.

Ebenso kann jeder der vertragschließenden Teile jederzeit nach Ablauf der im Artikel 16 erwähnten Frist erklären, daß das Abkommen für die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete oder seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstehenden Gebiete nicht mehr gelten soll; in diesem Falle hört die Geltung des Abkommens

für die Gebiete, auf die sich eine solche Erklärung bezieht, ein Jahr nach dem Tage der Niederlegung dieser Erklärung in den Archiven der Deutschen Regierung auf.

Die Deutsche Regierung wird den Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten sowie dem Internationalen Gesundheitsamt von den gemäß den obigen Bestimmungen erfolgten Anzeigen und Erklärungen Kenntnis geben und den Tag mitteilen, an dem die Niederlegung in ihren Archiven stattgefunden hat.

#### Artikel 16.

Die Regierung eines jeden Vertragsstaates kann das Abkommen, wenn es für sie fünf Jahre lang Geltung gehabt hat, jederzeit auf diplomatischem Wege durch eine schriftliche Anzeige an die Deutsche Regierung kündigen. Diese legt die Kündigungsurkunde in ihren Archiven nieder und benachrichtigt hievon alsbald die Regierungen aller Vertragsstaaten sowie das Internationale Gesundheitsamt unter Mitteilung des Tages der Niederlegung; jede Kündigung wird ein Jahr nach diesem Tage wirksam.

#### Artikel 17.

Die Unterzeichnung dieses Abkommens darf nur dann mit einem Vorbehalt verbunden werden, wenn dieser von den vertragschließenden Teilen, die das Abkommen bereits unterzeichnet haben, vorher genehmigt worden ist. Ebenso können mit Vorbehalten verbundene Ratifikationen oder Beiträge nur dann entgegengenommen werden, wenn die Vorbehalte von allen Vertragsstaaten vorher genehmigt worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, deren Vollmachten für gut und richtig befunden worden sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 10. Februar 1937, in einer Urschrift, die in den Archiven der Deutschen Regierung niedergelegt wird und von der beglaubigte Abschriften jedem der vertragschließenden Teile auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Für Deutschland:  
Dieckhoff

Für Belgien:  
Jacques Davignon

Für Chile:  
Luis V. de Porto-Seguro

Für Dänemark:  
H. Hoffmeyer

Für Frankreich:  
André François-Poncet

Für Italien:  
B. Attolico

Für die Schweiz:  
Paul Dinichert

Für die Tschechoslowakei:  
Dr. V. Mastný

Für die Türkei:  
M. H. Arpağ

## Leichenpaß.

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche des — der ..... (Name, Vorname und Beruf des Verstorbenen, für Kinder: Beruf der Eltern), verstorben am ..... in ..... an ..... (Todesursache) im Alter von ..... Jahren ..... (wenn möglich, genaues Geburtsdatum) ..... (Angabe des Beförderungsmittels) von ..... (Absendeort) über ..... (Strecke) nach ..... (Bestimmungsort) befördert werden.

Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

## Erläuternde Bemerkungen.

Am 10. Februar 1937 wurde in Berlin von den Staaten Deutschland, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich, Italien, Schweiz, Tschechoslowakei und Türkei ein Internationales Abkommen über Leichenbeförderung unterzeichnet. Gegenstand dieses Abkommens ist eine zwischenstaatliche Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Leichen. Zur Beseitigung der sich aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen ergebenden Unzuträglichkeiten bei der Leichenbeförderung legt das Übereinkommen ein Höchstmaß von Bedingungen fest, das für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten soll.

Gemäß dem gegenständlichen Abkommen sollen vom Bestimmungsland oder den Durchfuhr ländern für die Beförderung einer Leiche außer einem Leichenpaß und den in dem Internationalen Übereinkommen über Transporte allgemein vorgesenen Urkunden keine anderen Dokumente verlangt werden (Art. 2). Der Leichenpaß ist von der Behörde auszustellen, die für den Ort des Todes beziehungsweise der Ausgrabung der Leiche zuständig ist; seine Ausstellung hat in der Landessprache und einer der im internationalen Verkehr gebräuchlichen Sprachen zu erfolgen (Art. 1). Der Leichenpaß darf erst nach Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus dem Sterberegister sowie einer amtlichen Bescheinigung, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkte aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen des Abkommens eingesetzt worden ist, ausgestellt werden (Art. 2). Die Leichen sind in Metallsärgen zu legen, die von bestimmter Beschaffenheit und bestimmten Ausmaßen sein müssen (Art. 3).

Leichen von Personen, die an Pest, Cholera, Pocken oder Flecktyphus verstorben sind, dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Todesfall zwischen den Gebieten eines der Vertragsstaaten befördert werden. Außer diesen allgemeinen Bestimmungen sieht das Abkommen noch besondere Vorschriften über die Beförderung von Leichen mit der Eisenbahn, mit Kraftwagen, auf dem Luftwege und auf dem Seewege vor (Art. 5 bis 9).

Im Hinblick auf den Grundsatz, daß die Vorschriften des Abkommens das Höchstmaß der Bedingungen darstellen, die für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten, sind die Vertragsländer berechtigt, auf Grund zweiseitiger Abkommen größere Erleichterungen zu gewähren (Art. 10).

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die innerstaatlich geltenden Vorschriften über Beerdigungen oder Ausgrabungen. Desgleichen findet das Abkommen auf die Beförderung von Leichenasche keine Anwendung (Art. 11).

Im Sinne des Art. 10 Z. 2 B.-VG. fällt der Beitritt Österreichs zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung als Abschluß eines Staatsvertrages in die Kompetenz des Bundes. Das Abkommen ist seinem Inhalte nach geeignet, innerstaatlich unmittelbar angewendet zu werden. Mit Rücksicht auf den gesetzesvertretenen Charakter der Bestimmungen des Übereinkommens bedarf der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen insbesondere im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B.-VG. der vorherigen Genehmigung durch den Nationalrat (Art. 50 B.-VG.).

Außer den eingangs erwähnten Unterzeichnerstaaten gehören dem Übereinkommen die Niederlande, Ägypten, Mexiko und Rumänien an.